



**Verband der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen Rheinland-Pfalz –
Bezirksverband Koblenz**

im Bundesverband der Lehrer an beruflichen Schulen e. V. und im Deutschen Beamtenbund

Friedlandstr. 11 – 56637 Plaidt

Tel.: (02632) 710317 / Fax: (02632) 71578 / eMail: Willi.Detemple@vlbs.org

Homepage: www.vlbs-bvko.de

Versorgungsrecht im Überblick

1. Versorgungsarten

Das maximale erreichbare **Ruhegehalt / die Pension** beträgt mittlerweile 71,75 % des letzten Gehaltes, wenn dieses mindestens zwei Jahre bezogen wurde.

Bei der Hinterbliebenenversorgung gibt es zum einen das **Witwen- bzw. Witwergeld** zum anderen das **Waisengeld**. Das Witwen- bzw. Witwergeld beträgt 55 % des Ruhegehalts der verstorbenen Beamtin bzw. des verstorbenen Beamten bzw. 60 % bei so genannten „Altehen“ (d. die Ehe wurde vor dem 1. Januar 2002 geschlossen und mindestens ein Ehepartner wurde vor dem 2. Januar 1962 geboren). Das Waisengeld beträgt 12 % für Halbwaisen und 20 % für Vollwaisen. Die Hinterbliebenenversorgung wird mit einer eigenen Pension verrechnet.

Das **Unfallruhegehalt** beträgt mindestens $66 \frac{2}{3}$ % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der für den Betroffenen erreichbaren Dienstaltersstufe.

2. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten – es zählen nur volle Jahre – sind

- a) Dienstzeiten als Beamtin / Beamter
- b) Referendarzeit
- c) Wehrdienst / Zivildienst
- d) Kindererziehungszeiten (maximal 6 Monate)
- e) Studium (maximal 3 Jahre)
- f) Prüfungszeit (wird mit dem Studium verrechnet)
- g) Vorangegangene, hauptberufliche Tätigkeit als angestellter Lehrer im staatlichen Schuldienst oder bei einem staatlich anerkannten Privat-Schuldienst
- h) Evtl. Zurechnungszeiten bei Dienstunfähigkeit
- i) Ausbildungszeiten

Wichtig: Für die letzten 5 Items muss ein Antrag auf Anerkennung gestellt werden! Es werden z.T. nicht die kompletten Zeiten anerkannt.

3. Versorgungsabschläge

Scheidet eine Beamtin / ein Beamter vorzeitig aus dem Dienst aus, verringert sich das Ruhegehalt um den jeweiligen **Versorgungsabschlag**. Der Versorgungsabschlag kann maximal 10,8 % betragen. Es erfolgt eine taggenaue Abrechnung.

Bei vorzeitiger Pensionierung auf eigenen Antrag – momentan noch möglich ab der Vollendung des 63. Lebensjahres – werden 0,3 % des Gehalts für jeden Monat abgezogen, der vor dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze liegt. Für Schwerbehinderte mit einem anerkannten Grad der Behinderung von mindestens 50 % ist ein solcher Antrag bereits ab Vollendung des 60. Lebensjahres möglich, die gesetzliche Altersgrenze liegt hier momentan beim vollendeten 63. Lebensjahr.

Bei einer vorzeitigen Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit werden ebenfalls 0,3 % des Gehalts für jeden Monat abgezogen, der vor dem 63. Lebensjahr liegt. Die Mindestversorgung bei Dienstunfähigkeit liegt – sofern grundsätzlich bereits ein Pensionsanspruch besteht – bei 35 % des letzten Gehalts.

Eine Reduzierung des Ruhegehalts erfolgt auch bei Geschiedenen, die einen Teil ihrer Ansprüche an die geschiedene Ehepartnerin bzw. den geschiedenen Ehepartner abtreten mussten.

(Hildegard Küper / vlbs-aktuell)